

**HAUPTVERSAMMLUNG 2011**  
**EINLADUNG UND**  
**TAGESORDNUNG**



**SGL GROUP**  
THE CARBON COMPANY

**Broad Base. Best Solutions.**

## **SGL CARBON SE Wiesbaden**

– WKN 723 530 –

– ISIN DE0007235301 –

### **Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Hauptversammlung am 3. Mai 2011 ist durch Veröffentlichung der nachstehenden Tagesordnung am 23. März 2011 im elektronischen Bundesanzeiger einberufen worden.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, dem **3. Mai 2011**, um **10:00 Uhr** im Kurhaus Wiesbaden, Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 sowie der Lageberichte der SGL CARBON SE und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2010 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.**

Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE hat in seiner Sitzung am 16. März 2011 den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss der SGL Carbon SE zum 31. Dezember 2010 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Jahresabschluss bedarf es daher nicht. Der Konzernabschluss wurde vom Aufsichtsrat ebenfalls in seiner Sitzung am 16. März 2011 gebilligt. Gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG hat die Hauptversammlung mithin auch insoweit nicht zu beschließen. Die vorstehend genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich vorzulegen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2010 in Höhe von Euro 7.600.000,00 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, zu bestellen.

## 6. Wahl zum Aufsichtsrat.

Mit Beschluss vom 29. Juli 2010 hat das Amtsgericht Wiesbaden Herrn Edwin Eichler zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Nach Ziff. 5.4.3. des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Antrag auf gerichtliche Bestellung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung befristet sein.

Der Aufsichtsrat schlägt daher auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses vor, Herrn Edwin Eichler, Düsseldorf, Mitglied des Vorstands der ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen, und Vorstandsvorsitzender der ThyssenKrupp Steel AG, Duisburg, für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat der SGL CARBON SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. Teil III Ziff. 15 ff. der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SGL CARBON SE vom 8. Dezember 2008, § 21 Abs. 3 SEBG, § 17 SEAG und Art. 40 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) aus zwölf (12) Mitgliedern, von denen sechs (6) Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und sechs (6) Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt auf Vorschlag der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden. Bei der Wahl von Anteilseignervertretern hingegen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Edwin Eichler ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg
- Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg
- ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Krefeld
- ThyssenKrupp Materials International GmbH, Düsseldorf

## **7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II/2011 mit Bezugsrechtsausschluss zwecks Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Änderung der Satzung.**

Die in § 3 Abs. 8 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 429.004 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 1.098.250,24 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II), ist am 27. April 2011 ausgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, ein neues Genehmigtes Kapital II/2011 zu schaffen, um wie bisher unter dem ausgelaufenen Genehmigten Kapital II in der Lage zu sein, neue Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Mai 2016 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 5.120.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II/2011). Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Übertragung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG ausgegeben werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen (Finanzinstitut) oder ein Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie ausschließlich an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG weiterzugeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II/2011 und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II/2011 und, falls das Genehmigte Kapital II/2011 bis zum 2. Mai 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

b) § 3 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Mai 2016 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 5.120.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II/2011). Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Übertragung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG ausgegeben werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen (Finanzinstitut) oder ein Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie ausschließlich an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG weiterzugeben.“

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II/2011 und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II/2011 und, falls das Genehmigte Kapital II/2011 bis zum 2. Mai 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.“

## 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(a) Aufhebung von § 15 Abs. 3 der Satzung.

Die von der Gesellschaft in der Vergangenheit ausgegebenen Einzelurkunden über Aktien der Gesellschaft wurden im November 2010 für kraftlos erklärt. § 15 Abs. 3 der Satzung, der die Teilnahmeberechtigung für in Urkunden verbrieft Aktien regelt, die nicht von einem depotführenden Institut verwahrt werden, ist somit gegenstandslos.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 15 Abs. 3 der Satzung ersatzlos aufzuheben.

**(b) Anpassung von § 12 Abs. 2 Satz 4 der Satzung.**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung im Dezember 2010 beschlossen, den Strategie- und Technologieausschuss zusammenzulegen. Zur Klarstellung soll die Zusammenlegung zu einem Strategie-/Technologieausschuss auch in der Vergütungsregelung der Ausschussvorsitzenden in der Satzung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 Abs. 2 Satz 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Der Vorsitzende des Personal- und des Strategie-/Technologieausschusses erhält jeweils Euro 3.000,00 pro Sitzung, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält Euro 5.000,00 pro Sitzung.“

**Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7 zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II/2011 zwecks Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter mit Ausschluss des Bezugsrechts**

Das Genehmigte Kapital II/2011 soll an die Stelle des Genehmigten Kapitals II treten, das am 27. April 2011 auslief, und der Gesellschaft auch künftig die Möglichkeit bieten, Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen durch Ausgabe von Aktien zu beteiligen. Der Hauptversammlung wird daher die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals über insgesamt Euro 5.120.000,00 vorgeschlagen (Genehmigtes Kapital II/2011).

Mitarbeiteraktien sind bei der SGL Gruppe seit vielen Jahren ein bewährtes zusätzliches Anreizsystem. Das Genehmigte Kapital II/2011 in Höhe von Euro 5.120.000,00 dient der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG. Die neuen Aktien sollen dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen (Finanzinstitut) oder ein Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden können, sie ausschließlich an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG weiterzugeben.

Der Vorstand soll damit auch künftig Aktien der Gesellschaft als zusätzliches Anreizsystem einsetzen und eine begrenzte Zahl neuer Aktien, d.h. vorliegend maximal 2.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen anbieten können, um auf diese Weise Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft zu binden und ihre Mitverantwortung für das Unternehmenswohl zu stärken. Die Ausgabe von Aktien

an Mitarbeiter ist vom Gesetzgeber gewünscht. Sie dient der Integration der Mitarbeiter in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Dieser Zweck macht es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Ermächtigung wird nur dann erfolgen, wenn diese nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Die Entscheidung über die Gestaltung und Bedienungsart hinsichtlich der den Mitarbeitern angebotenen Aktien trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung sowie im Geschäftsbericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung und die Anzahl der darunter ausgegebenen Aktien berichten.



## Unterlagen und Informationen gemäß § 124a AktG

Folgende Unterlagen liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rheingaustraße 182, 65203 Wiesbaden, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Abschriften werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos übersandt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2011“) zugänglich:

- Jahresabschluss und Lagebericht der SGL Carbon SE für das Geschäftsjahr 2010
- Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2010 mit dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht der SGL Carbon-Gruppe sowie dem Bericht des Aufsichtsrats der SGL Carbon SE für das Geschäftsjahr 2010
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Unter genannter Internetadresse sind ferner die sonstigen Informationen nach § 124a AktG zugänglich.

## Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 66.015.247 Stück. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Die Gesellschaft hält davon 86.551 eigene Aktien, aus der ihr keine Stimmrechte zustehen.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), das ist der 26. April 2011 (24:00 Uhr MESZ), zugehen.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und

der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), d. h. bis zum 26. April 2011 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (Nachweisstichtag), d. h. den 12. April 2011 (00:00 Uhr MESZ), beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

SGL CARBON SE  
c/o Computershare HV-Services AG  
Prannerstraße 8  
80333 München

Telefax: +49-(0)89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

## **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 6 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht erbracht hat. Die Gesellschaft kann daher die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern, wenn der Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht wird. Die Aktien werden nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt, sondern bleiben frei verfügbar. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Befugnis zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind umgekehrt nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

## **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere der in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG bezeichneten Personen bzw. Institutionen erteilt werden, bedürfen der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder in Textform gegenüber der Gesellschaft

unter der Adresse

SGL CARBON SE  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

Fax: +49-(0)611-6029-231

E-Mail: SGL-HV2011@computershare.de

oder in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Dieser kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse (einschließlich des genannten Weges elektronischer Kommunikation) übermittelt werden. Zudem kann der Nachweis auch am Tag der Hauptversammlung in Textform an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Eine zuvor erteilte Vollmacht gilt im Falle eines persönlichen Erscheinens zur Hauptversammlung automatisch als widerrufen.

Sollen ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, so bitten wir darum, mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen, da diese möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen. Für den Nachweis der Bevollmächtigung durch den Vertreter gilt in diesem Fall § 135 Abs. 5 Satz 4 AktG.

Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle einer Bevollmächtigung mehrerer Personen bzw. Institutionen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sie sich der Stimme. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können hierzu das Vollmachtsformular verwenden, das sie zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten. Die Vollmacht und die Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in Textform zu erteilen und bis spätestens 29. April 2011 (24:00 Uhr MESZ) eingehend an vorgenannte

Adresse zu übermitteln. Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte zugesandt.

Die Gesellschaft bietet erstmals für die Erteilung von Vollmachten bzw. für deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2011“) ein internetbasiertes System an. Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die Erteilung von Vollmachten bzw. deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum 2. Mai 2011 (18:00 Uhr MESZ) möglich. Vollmachten, die auf einem anderen Übertragungsweg als dem internetbasierten System erteilt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

## **Verfahren für die Stimmabgabe per Briefwahl**

Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter können ihre Stimmen erstmals auch abgeben, ohne an der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen (Briefwahl). Zur Stimmabgabe per Briefwahl gelten die gleichen Teilnahmevoraussetzungen wie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch bis zum 29. April 2011 (24:00 Uhr MESZ) unter der Adresse

SGL CARBON SE  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

Fax: +49-(0)611-6029-231  
E-Mail: [SGL-HV2011@computershare.de](mailto:SGL-HV2011@computershare.de)

übermittelt werden.

Wir bitten die Aktionäre, für die Stimmabgabe per Briefwahl das Formular zu verwenden, welches den Aktionären nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Briefwähler können über das Stimmrecht hinausgehende Teilnahmerechte, wie das Stellen von Anträgen, Fragen oder die Abgabe von Erklärungen, nicht ausüben. Einem Gegenantrag, der ausschließlich auf die Ablehnung eines Beschlussvorschlages gerichtet ist, können Briefwähler sich anschließen, indem sie gegen den Verwaltungsvorschlag votieren. Per Briefwahl kann mangels ausdrücklicher Stimmvorgabe nicht über weitergehende Anträge, wie inhaltliche Gegenanträge oder Verfahrensanträge, abgestimmt werden. Aktionäre, die die Ausübung Ihrer Teilnahmerechte über den beschriebenen Rahmen hinaus wünschen, müssen selbst zur Versammlung erscheinen oder einen Dritten hierzu bevollmächtigen.

Briefwahlstimmen sind noch bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie unter vorstehend genannter Adresse erteilt werden können, widerruflich bzw. abänderbar. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch den Aktionär oder einen von ihm Bevollmächtigten, soweit es sich insoweit nicht um den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter handelt, gilt ebenfalls als Widerruf der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen.

Die Gesellschaft bietet auch für die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2011“) ein internetbasiertes System an. Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum 2. Mai 2011 (18:00 Uhr MESZ) möglich. Briefwahlstimmen, die auf einem anderen Übertragungsweg als dem internetbasierten System übermittelt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmachten für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig gegenüber erteilten Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter betrachtet.

Die weiteren Einzelheiten können die Aktionäre den Hinweisen auf dem mit der Eintrittskarte übersandten Formular entnehmen.

## Anträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge i.S.d. §§ 126, 127 AktG sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs mitzurechnen sind), d.h. bis spätestens 18. April 2011 (24:00 Uhr MESZ) ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

SGL CARBON SE  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

Fax: +49-(0)611-6029-231  
E-Mail: HV2011@sglcarbon.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2011“) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

## **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG**

Gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von Euro 500.000,00 erreichen (dies entspricht 195.313 Stückaktien der Gesellschaft), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein solches Tagesordnungsergänzungsverlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs des Verlangens mitzurechnen sind), d.h. bis spätestens 2. April 2011 (24:00 Uhr MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

SGL CARBON SE  
Vorstand  
Group Legal  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden

## Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär und jeder Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen die Auskunft verweigern darf.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de) (dort unter „Investor Relations / Hauptversammlung / 2011“) zugänglich.

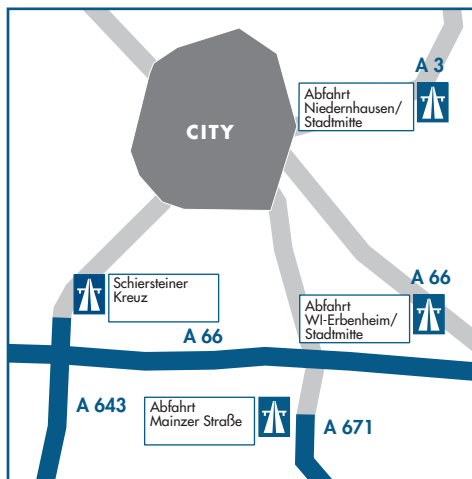
Wiesbaden, im März 2011

**SGL CARBON SE**

Der Vorstand

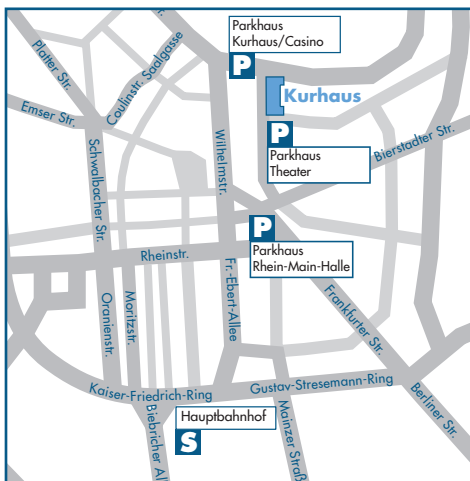
## Anfahrt

Ihr Weg zur Hauptversammlung 2011 im Kurhaus Wiesbaden,  
Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden



- A 3 Abfahrt Niedernhausen**  
 B 455: Nauroder Straße  
 rechts ab: Bierstadter Straße  
 rechts ab: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden
- A 66 Abfahrt Erbenheim**  
 B 455: Boelkestraße  
 geradeaus: B 54, Berliner Straße  
 geradeaus: Frankfurter Straße  
 rechts ab: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden
- A 671 Abfahrt Mainzer Straße**  
 B 263: Mainzer Straße  
 links ab: Frankfurter Straße  
 rechts ab: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden
- A 643 Richtung Wiesbaden Innenstadt**  
 B 262: Schiersteiner Straße  
 rechts ab: 1. Ring (Kaiser-Friedrich-Ring)  
 am Hbf. links ab: Friedrich-Ebert-Allee  
 geradeaus: Wilhelmstraße (s. Detailplan)  
 rechts ab: Kurhaus Wiesbaden





### Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit den Fernzügen der Deutschen Bahn sowie den S-Bahnlinien S 1, S 8 und S 9 bis Wiesbaden Hauptbahnhof. Von dort mit dem Taxi oder den Bussen der Wiesbadener Verkehrsbetriebe (Buslinie 1 oder 8 in Richtung Kurhaus/Theater – Fahrtzeit ca. 10 Minuten).

Falls Sie mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln anreisen, erstatten wir Ihnen die Fahrtkosten.

### Parkmöglichkeiten bei Anreise mit dem Auto

Nutzen Sie unsere reservierten Parkplätze:

- Parkhaus Kurhaus/Casino
- Parkhaus Theater
- Parkhaus Rhein-Main-Halle

Die reservierten Parkplätze stehen ab eine Stunde vor Einlass und im Anschluss an die Hauptversammlung bis 18:30 Uhr zur Verfügung.

Bitte halten Sie zur Einfahrt in das Parkhaus Ihre Eintrittskarte bereit.

**SGL CARBON SE**

Hauptverwaltung  
Rheingaustraße 182  
65203 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 6029-0  
Telefax: +49 611 6029-305  
[www.sglgroup.de](http://www.sglgroup.de)



**SGL GROUP**  
THE CARBON COMPANY